

Häufig gestellte Fragen ZIM-Netzwerkmodul

1. ZIM – Netzwerkprojekte allgemein

1.1. Was ist ein innovatives Netzwerk?

Unter Netzwerken wird im Programm die vereinbarte und organisierte Zusammenarbeit von mehreren sich in der Technologieentwicklung gegenseitig ergänzenden Firmen und Forschungseinrichtungen auf einem oder mehreren Technologiefeldern von der Forschung und Entwicklung bis zur Vermarktung der FuE-Ergebnisse verstanden.

Ein innovatives Netzwerk wird von mindestens 6 Unternehmen gebildet. Darüber hinaus können Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen und andere Einrichtungen als Netzwerkpartner auftreten, auch aus dem Ausland.

Das Netzwerk wird von einem Netzwerkmanager koordiniert, welcher die Management- und Organisationsdienstleistungen zur Etablierung des Netzwerkes und zur Entwicklung sowie Umsetzung der Netzwerkkonzeption erbringt. Über die notwendigen Aktivitäten und Leistungen des Netzwerkmanagements wird zwischen den Netzwerkpartnern und dem Management eine Vereinbarung geschlossen.

Die Förderung des innovativen Netzwerkes zielt auf eine nachhaltige Zusammenarbeit der Partner über den Förderzeitraum hinaus.

1.2. Wie wird gefördert?

Die Netzwerkförderung gliedert sich in zwei Phasen:

Die Phase 1 dient der Etablierung des Netzwerkes und der Erarbeitung der Netzwerkkonzeption. In der Phase 2 wird das Management für die Umsetzung der Netzwerkkonzeption gefördert.

Die Förderung eines Netzwerkes ist in der Regel auf drei Jahre begrenzt. Dabei soll die Phase 1 nicht mehr als 12 Monate betragen.

1.3. Wer ist Antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind externe Einrichtungen, die über technologische Kompetenzen verfügen, Erfahrungen im Projektmanagement und Marketing besitzen, eng mit Unternehmen und Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten und Erfahrungen in Moderation und Coaching von Innovationsprozessen vorweisen können, und von den KMU dazu beauftragt werden. Dies sind z. B.:

- Technologie- und Gründerzentren
- Technologie- und Innovationsagenturen
- Wirtschaftsförderverbände
- RKW, IHK und Handwerkskammern
- Universitäten / Hochschulen
- außeruniversitäre öffentliche Forschungseinrichtungen
- private, nicht gewinnorientierte Forschungseinrichtungen

Die als Antragsteller auftretende Netzwerkmanagementeinrichtung muss die Rolle eines neutralen Intermediären erfüllen.

Antragsberechtigt sind ebenfalls am Netzwerk beteiligte Forschungseinrichtungen, wenn sie die erforderlichen marktorientierten Management- und Organisationsleistungen für die KMU erbringen können. Dies können öffentliche Forschungseinrichtungen oder private nicht-gewinnorientierte Forschungseinrichtungen sein.

1.4. Was bedeutet „neutraler Intermediär“?

Für die Antrag stellende Netzwerkmanagementeinrichtung muss die Rolle eines neutralen Intermediär gewährleistet sein, d. h. der Antragsteller darf keine eigenen wirtschaftlichen Interessen an den Ergebnissen des Netzwerkes haben. Darüber hinaus darf die Netzwerkmanagementeinrichtung keine Beteiligungen an Netzwerkunternehmen halten. Dies gilt auch für die als Netzwerkmanager agierende(n) Person(en).

1.5. Was ist unter „einer am Netzwerk beteiligten Forschungseinrichtung“, welche bei NEMO als Managementeinrichtung antragsberechtigt ist, zu verstehen?

Eine Forschungseinrichtung kann am Netzwerk durch Mitarbeit an FuE-Themen beteiligt sein. Als Netzwerkpartner zählt sie, wenn sie die Anlagen 8 und 9 unterschrieben hat und in der Netzwerkvereinbarung als Partner genannt wird. Sie zahlt jedoch keinen Eigenanteil.

Ist die Forschungseinrichtung zugleich Netzwerkmanagementeinrichtung (Antragsteller) für das Netzwerk, so ist auf eine Trennung (insbesondere personell) zwischen den Managementaufgaben und den FuE-Aufgaben zu achten. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass sie entsprechend der Richtlinie (Punkt 3.2.1) keine eigenen wirtschaftlichen Interessen an den Ergebnissen des Netzwerkes haben darf. Dies ist z. B. bei der Regelung zur (gemeinsamen) Verwertung der Ergebnisse in den Kooperationsvereinbarungen in FuE-Projekten zu beachten: eine Beteiligung am Gewinn aus den erzielten Ergebnissen darf max. bis zur Höhe des eigenen (nicht geförderten) Aufwands für die Forschung und Entwicklungsarbeiten erfolgen.

1.6. Inwieweit sind die am Netzwerk beteiligten Unternehmen begünstigt?

Die Netzwerkpartner nehmen die Managementdienstleistung des Netzwerkmanagers in Anspruch. Diese Leistung wird durch das BMWi bezuschusst. Der Zuschuss wird direkt an die Netzwerkmanagementeinrichtung überwiesen. Die Netzwerkpartner tragen nur die Kosten in Höhe des zu erbringenden Eigenanteils.

1.7. Erhalten die beteiligten Unternehmen einen De-minimis-Bescheid?

Die Förderung der Netzwerkmanagement- und Organisationsleistung stellt für die begünstigten Unternehmen in Deutschland eine Beihilfe nach den Vorschriften der EU dar, die im Rahmen des De-minimis-Verfahrens abgewickelt wird. Die beteiligten Unternehmen müssen deshalb während der geplanten Projektlaufzeit über ausreichend Restfördermöglichkeiten im De-minimis-Verfahren verfügen.

Jedem beteiligten Unternehmen in Deutschland wird auf Grundlage des vereinbarten Eigenanteils anteilig eine Zuwendung zugeordnet und darüber ein De-minimis-Bescheid erteilt.

2. Teilnahme

2.1. Wie viele KMU müssen mindestens an dem Netzwerk beteiligt sein?

Das Netzwerk sollte i. d. R. aus 6 oder zumindest überwiegend aus kleinen und mittleren Unternehmen bestehen, denn durch das Programm soll die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) nachhaltig unterstützt werden. Durch die Förderung soll ein Beitrag zum Wachstum verbunden mit der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen geleistet werden.

Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen der EU veröffentlicht im Amtsblatt der EU (L 124/36 vom 20.5.2003).

2.2. Können verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen im Netzwerk mitwirken?

Ja. Die Nr. 4.4.2 der Richtlinie ist auf Netzwerkprojekte nicht anzuwenden. Im Netzwerk können verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen gemäß der EU-Definition mitwirken.

2.3. Können ausländische Unternehmen in das Netzwerk integriert sein?

Ja, im Netzwerk können auch ausländische Partner mitwirken und sich an der Eigenanteilfinanzierung beteiligen. Allerdings werden ausländische Unternehmen nicht durch die Fördermaßnahme begünstigt. Dementsprechend erhalten diese auch keinen De-minimis-Bescheid.

2.4. Kann ein Ingenieurbüro als Netzwerkpartner mitwirken?

Ja, ein Ingenieurbüro kann als Netzwerkpartner auftreten. Allerdings kann ein Netzwerk nicht überwiegend aus Ingenieurbüros bestehen. Die das Netzwerk bildenden Netzwerkpartner müssen eine Struktur, vorzugsweise entlang einer Wertschöpfungskette, gewährleisten, die den Netzwerkzielen entspricht. Darüber hinaus muss das Netzwerk wirtschaftlich stabil sein und die im Netzwerk entwickelten Projekte auch umsetzen können.

2.5. Wer zählt als Netzwerkpartner?

Als Netzwerkpartner gelten:

- alle am Netzwerk beteiligten Unternehmen, die die Anlagen 8-10 unterschrieben haben und Eigenanteil zahlen,
- Einrichtungen, die die Anlagen 8 und 9 unterschrieben haben und in die Netzwerkvereinbarung aufgenommen werden.

Als assoziierte Netzwerkpartner gelten Unternehmen und Einrichtungen, mit denen nur eine lose Zusammenarbeit vereinbart wurde und die nicht die Anlagen 8-10 unterschrieben haben.

2.6. Können während des Förderzeitraumes Netzwerkpartner ausscheiden und/oder neue Partner in das Netzwerk aufgenommen werden?

Eine Veränderung der Partnerstruktur während des Förderzeitraumes ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Plausibilität des Netzwerkansatzes gewahrt bleibt und alle für die Erreichung des Netzwerkziels notwendigen Kompetenzen weiterhin im Netzwerk vertreten sind. Der geplante Partnerwechsel ist dem Projektträger unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Darüber hinaus sind die aktualisierte Anlage 1 sowie die Anlagen 8 bis 10 für den neuen Netzwerkpartner vorzulegen. Bei Zustimmung ergeht ein Änderungsbescheid.

3. Förderung

3.1. Welche Kosten sind zuwendungsfähig?

- Personaleinzelkosten (auf Basis der gezahlten Bruttogehälter)
- Kosten für projektbezogene Aufträge an Dritte (max. 25 % der Gesamtkosten)
- Übrige Kosten – als Pauschale bezogen auf die Personaleinzelkosten (bis zu 100 %, Forschungseinrichtungen: bis 75 %)

3.2. Wie hoch ist die Zuwendung?

Die Förderung der Netzwerkprojekte ist degressiv gestaffelt.

In der Phase 1 werden bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert.

In der Phase 2 gelten folgende maximale Fördersätze:

1. Jahr: 70 %
2. Jahr: 50 %
3. Jahr: 30 %

Die maximale Zuwendung für Netzwerkprojekte beträgt 350.000 Euro, wobei auf die Phase 1 nicht mehr als 150.000 Euro entfallen dürfen.

3.3. Ist eine Ergänzungsförderung für die Realisierung von FuE-Projekten im Netzwerk möglich?

Ja. Durch das ZIM-Netzwerkmodul werden nur Management- und Organisationsleistungen gefördert. Aus der Netzwerkarbeit resultierende FuE-Projekte können durch das ZIM-Kooperationsmodul oder durch andere FuE-Fördermaßnahmen unterstützt werden.

4. Beiträge von Unternehmen

4.1. Wie wird die Höhe des Eigenanteils ermittelt?

Der Eigenanteil für das Vorhaben wird aus der Differenz der zuwendungsfähigen Kosten und der Zuwendung ermittelt.

Da die Förderung degressiv gestaffelt ist, beträgt der finanzielle Eigenanteil 10 % bei einer 90 % Förderung, 30 % bei einer 70 % Förderung und 50 % bei einer 50 % Förderung.

Dieser Eigenanteil ist in der Summe von den Netzwerkpartnern aufzubringen.

4.2. Muss der Eigenanteil gleichmäßig auf alle Netzwerkpartner aufgeteilt werden?

Nein. Die Anteile der einzelnen Netzwerkpartner können im Netzwerk grundsätzlich frei vereinbart werden. Allerdings muss sich jedes Unternehmen angemessen an der Eigenanteilfinanzierung beteiligen.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1. Wie ist der zeitliche Ablauf bei ZIM-NEMO?

Das Antragsverfahren gliedert sich in vier Phasen:

- Optionale Ideenphase: Es kann eine formlose Ideenskizze beim Projektträger eingereicht und/oder eine Förderberatung in Anspruch genommen werden.
- Antragsphase: Die eingereichten Anträge werden durch den Projektträger geprüft. Im Anschluss werden die inhaltlich und formal förderfähigen Netzwerkprojekte einer unabhängigen Jury zur Bewertung vorgelegt.
- Jurysitzung: Die Jury tagt i. d. R. vierteljährlich. Sie wählt aus den vorliegenden Anträgen die besten Projekte aus und empfiehlt sie dem BMWi zur Förderung.
- Bewilligungsphase: Die Bewilligung erfolgt spätestens einen Monat nach der Jurysitzung.

Die Netzwerkprojekte können frühestens im Monat nach der Jurysitzung starten.

5.2. Muss bei der Antragsabgabe bereits eine verbindliche Absichtserklärung zur Teilnahme am Netzwerk vorliegen?

Ja, mit dem Antrag müssen von mindestens 6 Unternehmen ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Absichtserklärungen zur Mitarbeit an dem Netzwerk und zur Finanzierung des Eigenanteils (Anlage 9 des Antrages) vorgelegt werden.

5.3. Muss von allen Netzwerkpartnern eine De-minimis-Erklärung abgegeben werden?

Die De-minimis-Erklärung muss nur von den beteiligten Unternehmen abgegeben werden (Anlage 10 des Antrages). Soweit ein Unternehmen bereits De-minimis-Beihilfen erhalten oder beantragt hat, sind diese in der Erklärung aufzuführen.

5.4. Was versteht man unter kontrollfähigen Meilensteinen?

Für die Bewertung des Projektfortschrittes sollen im Netzwerk kontrollfähige Meilensteine festgelegt werden, die zu konkreten Terminen wesentliche Zwischenergebnisse des Projekts dokumentieren (z. B. Fertigstellung des Netz-Marketingkonzeptes).

Die Realisierung der Meilensteine ist Voraussetzung für die Fortsetzung der Förderung.

Die Meilensteine sind mit Berichtspflichten verknüpft.

Zu jedem Meilensteintermin sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Meilensteinbericht
- Bestätigung der Netzwerkpartner über die erbrachten Management- und Organisationsleistungen
- Rechnungen der Netzwerkmanagement-Einrichtung an die Netzwerkpartner über die erbrachten Management- und Organisationsleistungen
- Bankbelege zum Nachweis über den Eingang der Eigenbeteiligungen der Netzwerkpartner

5.5. Was ist bei der Planung der Meilensteine zu beachten?

Die Meilensteine sind ein wichtiges Instrument der Erfolgskontrolle. Nach der Richtlinie ist für jedes Jahr mindestens ein Meilenstein festzusetzen.

In der Phase 2 muss zum Wechsel der Förderquote ein Meilenstein festgelegt werden.

5.6. Was ist bei der Kostenkalkulation zu beachten

Planung der zuwendungsfähigen Personalkosten:

Zuwendungsfähig ist nur der Personalaufwand für Management- und Organisationsdienstleistungen. In der Anlage 2 zur Förderrichtlinie befindet sich eine Auflistung der grundsätzlich förderfähigen Leistungen.

Es werden nur die Kosten für fest angestelltes Personal als zuwendungsfähig anerkannt.

Es dürfen nur die voraussichtlich für das Netzwerkprojekt zu leistenden und durch Zeitaufschreibung zu erfassenden produktiven Stunden (d. h. abzüglich voraussichtlicher Fehlzeiten) angesetzt werden. Bezahlte und andere Fehlzeiten sind mit dem Zuschlag für übrige Kosten abgegolten.

Die förderfähige Jahresarbeitszeit je Projektmitarbeiter ist auf maximal 10,5 Personenmonate je Kalenderjahr begrenzt. Für Teilzeitbeschäftigte verringern sich die planbaren Personenmonate entsprechend dem Teilzeitfaktor ($10,5 \text{ PM} \times \text{Teilzeitfaktor}$). Bei Geschäftsführern ist zu berücksichtigen, dass sie noch für andere Aufgaben der laufenden Geschäftstätigkeit verantwortlich sind und damit nicht mit ihrer gesamten Kapazität für das Projekt eingeplant werden können.

Nach Abzug des für das Vorhaben einzusetzenden Personals, muss die verbleibende Personalkapazität den weiteren Geschäftsgang des Antragstellers sicher stellen können.

Planung der Kosten für projektbezogene Aufträge:

Zuwendungsfähig sind Kosten für die geplante Vergabe von Aufträgen an Dritte.

Aufträge können vergeben werden, wenn die Ergebnisse dadurch kostengünstiger als beim Antragsteller erreicht werden oder die Aufgabe aus fachlicher Sicht oder wegen fehlender technischer Ausrüstungen durch den Antragsteller nicht zu lösen sind.

Aufträge dürfen nicht an Netzwerkpartner vergeben werden.

Es sind nur die Netto-Kosten zu kalkulieren.

Beachten Sie bitte, dass die zuwendungsfähigen Kosten für die Vergabe von projektbezogenen Aufträgen an Dritte maximal 25 % der Gesamtkosten betragen dürfen. Die beauftragte Netzwerkmanagementeinrichtung soll die Leistungen überwiegend mit eigenen Kapazitäten erbringen.

Zuschlag für übrige Kosten

Mit einem pauschalen Zuschlag von maximal 100 % der Personaleinzelkosten für externe Netzwerkmanagementeinrichtungen und von maximal 75 % der Personaleinzelkosten für Forschungseinrichtungen werden alle übrigen Kosten abgegolten.

Die Angaben zu den Kosten für Personal und Aufträge an Dritte sind aus den entsprechenden Anlagen in die Kalkulation zu übertragen und der Zuschlag für übrige Kosten zu berechnen.

5.7. Was ist beim Wechsel von Netzwerkmanagern nach der Bewilligung des Netzwerks zu beachten?

Der Wechsel von Netzwerkmanagern ist grundsätzlich vorab beim Projektträger zu beantragen. Hierzu sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Eignung (fachliche Kompetenz und Erfahrungen in Moderation und Coaching)
- Nachweis der Anstellung beim Antragsteller (Anlage 4)
- Aktualisierte Anlagen 3, 5 und 7 des Antrags

Der Wechsel des Netzwerkmanagers erfolgt durch einen Änderungsbescheid.

5.8. Muss man für die Phase 2 einen separaten Förderantrag stellen?

Für jede Phase muss ein Antrag auf Förderung gestellt werden. Ein automatischer Übergang in die Förderphase 2 findet nicht statt. Ein Antrag auf Förderung der Phase 2 kann nur bei erfolgreich beurteiltem Abschluss der Phase 1 gestellt werden.

Der Zeitraum zwischen Abschluss der Phase 1 und Beginn der Phase 2 soll 3 Monate nicht überschreiten.

Stand: Oktober 2008